

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung 2021

5. Änderung Wohnbaufläche Allmendingen „Witzensteige“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung vom 17.02.2025 – 11.04.2025**

Stand 12.01.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	10.04.2025
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	03.04.2025
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	siehe oben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	01.04.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.04.2025
6.	Deutsche Telekom AG	17.03.2025
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	27.03.2025
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	18.03.2025
9.	terranets bw gmbh	18.03.2025
10.	Polizeipräsidium Ulm	keine Stellungnahme abgegeben
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	17.03.2025
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme abgegeben

13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	keine Stellungnahme abgegeben
14.	Regionalverband Donau-Iller	09.04.2025
15.	IHK Ulm, Standortpolitik	11.04.2025
16.	Handwerkskammer Ulm	10.04.2025
17.	Ericsson Services GmbH	26.03.2025
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.03.2025
19.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	keine Stellungnahme abgegeben
20.	Stadt Ehingen	19.03.2025
21.	Gemeinde Schelklingen	13.03.2025
22.	Stadt Erbach (Ringingen)	keine Stellungnahme abgegeben
23.	BUND Regionalverband Donau-Iller	keine Stellungnahme abgegeben
24.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	keine Stellungnahme abgegeben
25.	LNv Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	keine Stellungnahme abgegeben
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 10.04.2025	Landratsamt Alb-Donau- Kreis	1 Anregungen 1.1 Landwirtschaft 1.1.1 Der landwirtschaftliche Verkehr nutzt überwiegend den Weg mit der Flurstücksnummer 505/5. Sollen im Wohngebiet Konflikte mit dem landwirtschaftlichen Verkehr vermieden werden, wird empfohlen eine alternative Wegführung aufzuzeigen. Eine Möglichkeit ist, bestehende landwirtschaftliche Wege auszubauen (z.B. Wege mit den Nummern 506, Teilfläche 512 und 576/1). 2 Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Die Wohnbaufläche grenzt im Süden an die Kreisstraße K 7322 im Verknüpfungsbereich an. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Die Erschließung der Fläche ist im Bebauungsplanverfahren festzulegen und mit dem Fachdienst Straßen im Vorfeld abzustimmen. Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, dass eine rückwärtige gebündelte Erschließung angestrebt wird. Es werden keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße zugelassen. 2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.2.1 Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Bezüglich einer ausgeglichenen Flächenbilanz des Flächennutzungsplans verweisen wir auf die Stellungnahme vom	Kenntnisnahme Die landwirtschaftliche Wegführung ist auf Ebene des Bebauungsplans abzuhandeln. Kenntnisnahme Die Erschließung und der Abstand von der Kreisstraße 7422 sind auf Ebene des Bebauungsplans abzuhandeln. Kenntnisnahme Im Rahmen der Ausarbeitung zum Entwurf kommt es zu einer Ausdifferenzierung der Planung. Die geplante Mischbaufläche wird entfernt und durch eine geplante Grünfläche

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			RP Tübingen, Frau Habermann, Raumordnung vom 03.04.2025. 2.2.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei. 2.2.3 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. 2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Die Herausnahme der geplanten Wohnbaufläche AL3 wird begrüßt. 2.3.2 Das Plangebiet beansprucht ca. 4,3 ha Ackerland. Der überwiegende Teil des Ackerlandes ist eben und wird nach den Kriterien der Wirtschaftsfunktionenkarte einer landbauwürdigen Fläche zugeordnet (Die Flurbilanz 2022 - Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd landwirtschaft-bw.de; Vorbehaltsflur II). Diese Flächen sollten, nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), größtenteils einer landwirtschaftlichen Nutzung	ersetzt, weiterhin wird der Aschbach mit seinen Gewässerandstreifen erhalten und entsprechend ausgewiesen. Es soll die Flächenherausnahme östlich der Schmiech (AL3 im gültigen FNP mit ca. 2,0 ha) weiter verfolgt werden. Eine Umsetzung dieser Fläche erscheint aus unterschiedlichen Gründen, u.a. aufgrund der Immissionssituation zum Gewerbe und der Hochwassersituation, mittelfristig als schwierig. Mit der FNP 1. Teilfortschreibung 2021 wurde die Fläche zur "Rahmenplanung-Süd" bereits an die tatsächliche Erschließungssituation der Riedackerstraße angepasst und eine zukünftige Sonderbaufläche für eine Ergänzung des Versorgungsstandorts aufgenommen. Die Flächenreduzierung hierbei gegenüber dem bis dahin gültigen FNP (aus 2001) von knapp 1,0 ha wird in die Bilanz einbezogen, so dass die Neuausweisungsfläche der 5. Änderung als ausgeglichen angesehen werden kann. Kenntnisnahme Der Plan wird zum gegebenen Zeitpunkt im entsprechenden Format zugesendet. Kenntnisnahme Sie werden über die Behandlung der Stellungnahme informiert. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Wohnbaufläche dient der Deckung des lokalen Wohnraumbedarfs und stellt aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsstrukturen und Infrastruktur eine städtebaulich sinnvolle Entwicklungsoption dar. Gleichwertige Alternativflächen mit geringerer landwirtschaftlicher Wertigkeit oder ausreichende Innenentwicklungspotenziale mit entsprechender Eignung stehen nicht zur Verfü-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			erhalten bleiben. 2.3.3 Das östlich gelegene Grundstück mit der Nummer 505/4 bildet eine Bewirtschaftungseinheit mit den angrenzenden Grundstücken. Durch die Teilung der bestehenden Bewirtschaftungseinheit entsteht eine Restfläche (ca. 0,27 ha), deren landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftlich ist. 2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz 2.4.1 Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem April 2024 zum Bebauungsplan „Witzensteige“ und bedauern, dass die Anmerkungen nicht in die vorliegende Planung miteingeflossen sind. 2.4.2 Teile des geplanten Wohngebietes befinden sich im Naturschutzgebiet und sind aus dem Planumgriff herauszunehmen. 2.4.3 Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Hausener Berg“ und dem FFH-Gebiet „Tiefental und Schmiechtal“ ist die höhere Naturschutzbehörde mit zu beteiligen. 2.4.4 Im weiteren Planungsprozess müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft untersucht werden. Dabei müssen insbesondere auch betriebsbedingte Auswirkungen berücksichtigt werden, die durch ein Heranrücken der Bebauung entstehen können, bspw. durch eine Zunahme der Freizeitaktivität durch die bessere Erreichbarkeit oder einer Erhöhung des Prädationsdrucks durch Haustierhaltung.	gung. Unter Abwägung der Belange wird die Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der FNP-Änderung als vertretbar angesehen Kenntnisnahme Die Restfläche auf den Flurstücken 505/1 und 505/3 bleibt erschlossen für den landwirtschaftlichen Verkehr und kann weiterhin bewirtschaftet werden. Das benachbarte Grundstück aus den Parzellen 504/1 und 504/2 ist ca. 0,2 ha groß und wird bewirtschaftet. Kenntnisnahme Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird in dessen Verfahren abgewogen. Sofern für die FNP-Änderung relevant, werden die Punkte aus der Stellungnahme durch Vergrößerung des Abstands zum Naturschutzgebiet beachtet. Das geplante Wohnbaugebiet befindet sich nicht im Naturschutzgebiet. Es wird eine Grünfläche als Pufferzone zwischen Wohnbaugebiet und Naturschutzgebiet festgesetzt. Kenntnisnahme Die höhere Naturschutzbehörde wird am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme Eine Untersuchung der Auswirkungen des Vorhaben auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht und detailliert auf Ebene des Bebauungsplans.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			2.4.5 Für das Vorhaben ist auf Ebene des Bebauungsplanes eine FFH-Vorprüfung erforderlich um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Tiefental und Schmiechtal“ zu untersuchen. 2.4.6 Wenn die Planung auf Ebene des Bebauungsplans weiterverfolgt wird, müssen zum Schutz des sensiblen Naturraums folgende Mindeststandards in der weiteren Planung berücksichtigt werden: a) Die vorgesehene Pufferzone muss mindesten verdoppelt werden und das Baufeld weitere zehn Meter Abstand zur Pufferzone aufweisen. Vorteilhafter wäre, eine Bebauung südlich der Pufferzone bis zur 1. Wohnstraße ganz auszuschließen. b) Das ganze Baugebiet sollte stärker durchgrünt werden als üblich. c) Der Aschenbach sollte renaturiert werden. Dazu gehört auch die Verbesserung der ökologischen Situation bachaufwärts, inklusive der Beseitigung der Verdolung des Baches auf Flst. Nr. 500, bei der vorab zu prüfen ist, ob diese überhaupt genehmigt wurde. d) Im Zuge des erforderlichen Ausgleichs muss untersucht werden, wie die vorgesehene Pufferzone und Flst. Nr. 511 im NSG ökologisch aufgewertet werden kann, um ggf. Beeinträchtigungen des NSG abzumildern. e) Um die Gebäudekonturen gegen das NSG gesehen weniger auffällig erscheinen zu lassen,	Kenntnisnahme Auf Ebene des Bebauungsplans hat eine FFH-Vorprüfung zu erfolgen. Dies wird als Hinweis in die Unterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Die Baufelder sind auf Ebene des Bebauungsplans durch Baugrenzen festzusetzen. Die Pufferzone wurde von 10 m auf 20 m verdoppelt. Kenntnisnahme Die Durchgrünung des Baugebiets ist auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen. Kenntnisnahme Der Umgang mit dem Aschenbach ist im Detail auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen. In der FNP-Änderung wird der Bach selbst und die Gewässerrandstreifen dargestellt. Kenntnisnahme Der konkrete Umgang mit der Pufferzone an der Grenze zum NSG ist auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen. Kenntnisnahme Die Festlegung der Firstrichtung ist im Verfahren zum Be-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			sollte die Firstrichtung ausschließlich in Ost-West-Richtung möglich sein. 2.5 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde 2.5.1 Die Straßenverkehrsbehörde des Alb-Donau-Kreises ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans am Verfahren zu beteiligen. Insbesondere die Planungen für den Anschluss an die K 7422 sind frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde sowie dem Fachdienst Straßen abzustimmen. 2.6 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 2.6.1 Im weiteren Verfahren (Bebauungspläne) sind den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und vorzulegen. Gewässer 2.6.2 Im weiteren Verfahren ist der Gewässerrandstreifen nach § 28 Wassergesetz von Baden- Württemberg in Verbindung mit § 38 WHG zu beachten. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m, innerhalb dieses Bereichs ist unter an-	bauungsplan zu klären. Kenntnisnahme Die Straßenverkehrsbehörde wird im Rahmen des Bebauungsplans beteiligt. Die Erschließung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu klären. Kenntnisnahme Das Bodenschutzkonzept ist auf Ebene des Bebauungsplans zu erstellen. Es erfolgt ein Hinweis in den Unterlagen. Kenntnisnahme Der Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung zum Entwurf ergänzt.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			derem die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt. 2.6.3 In einem anschließenden Bebauungsplanverfahren sollte eine naturnahe Gestaltung des Aschenbach angestrebt werden. Die Planung ist dabei mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. 2.6.4 Immissionsschutz Im anschließenden Bebauungsplanverfahren müssen für die Beurteilung der Lärmimmissionen im Wohngebiet die einschlägige DIN 18005 sowie die Anforderungen gemäß der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) herangezogen werden. Zu erwarten ist Lärmeinwirkung durch die Kreisstraße K7422 und das nahegelegene westliche Gewerbegebiet Schwenksweiler. Die schmale Mischbaufläche, die zwischen Gewerbe- und Wohnbaufläche liegt, verhindert lediglich formal eine Gemengelage. In diesem Verfahren sollten die Geräuscheinwirkungen und Lärmpegel von einem Sachverständigen ermittelt und beurteilt werden, um darauf basierend über die Dimensionierung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu entscheiden. 2.7 Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	Kenntnisnahme Die Gestaltung ist auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen. Kenntnisnahme Die Lärmimmissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans zu klären. Kenntnisnahme
2. / 3.	Schreiben vom 03.04.2025	Regierungspräsidium Tübingen	I. Belange der Raumordnung Die Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer Wohnbaufläche und einer angrenzenden Mischbaufläche (Bebauungsplan	Im Rahmen der Ausarbeitung zum Entwurf kommt es zu einer Ausdifferenzierung der Planung. Die geplante Mischbaufläche wird entfernt und durch eine geplante Grünfläche ersetzt, weiterhin wird der Aschbach mit seinen Gewässer-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			„Witzensteige“) zu schaffen. Ein Teilbereich ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt, der größere Teil des Plangebiets im Umfang von ca. 3,7 ha als Fläche für die Landwirtschaft. Gleichzeitig soll eine geplante Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Mit dem § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z1 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweispapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.	randstreifen erhalten und entsprechend ausgewiesen. Kenntnisnahme Der Gemeinde stehen keine geeigneten Flächen zur Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung die geeignet sind. Kenntnisnahme Es bestehen keine signifikanten Baulandreserven im Innenbereich, die für eine Wohnbebauung geeignet wären, zur Verfügung stehen und nicht bereits geplant werden. Kenntnisnahme Es soll die Flächenherausnahme östlich der Schmiech (AL3 im gültigen FNP mit ca. 2,0 ha) weiter verfolgt werden. Eine Umsetzung dieser Fläche erscheint aus unterschiedlichen Gründen, u.a. aufgrund der Immissionssituation zum Gewerbe und der Hochwassersituation, mittelfristig als schwierig. Mit der FNP 1. Teilfortschreibung 2021 wurde die Fläche zur „Rahmenplanung-Süd“ bereits an die tatsächliche Erschließungssituation der Riedackerstraße angepasst und eine zukünftige Sonderbaufläche für eine Ergänzung des Versorgungsstandorts aufgenommen. Die Flächenreduzie-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind noch Reserven an bisher unbebauten geplanten Wohnbauflächen in erheblichem Umfang zu erkennen, z.B. westlich der Donautalbahn südlich des Sportgeländes. Vor der Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen von rd. 3,7 ha, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, sind Potentiale der Innenentwicklung in der Gemeinde zu ermitteln und der qualifizierte Nachweis für einen zusätzlichen Bedarf an rd. 3,7 ha neuen Bauflächen zu erbringen. Gegebenenfalls sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums im Hinblick auf die Flächenbilanz des Flächennutzungsplans die zusätzlichen rd. 3,7 ha an einer anderen Stelle zu streichen. Nach den Planunterlagen ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche östlich der Schmiech vorgesehen. Den Planunterlagen ist jedoch nicht zu entnehmen, wie groß die „Tauschfläche“ ist. Sie erscheint deutlich kleiner als 3,7 ha. Um die Anforderungen der o.g. Vorgaben zum „Flächensparen“ zu erfüllen, ist ein flächeneutraler Tausch erforderlich. Somit ist eine geplante Wohnbaufläche im Umfang von 3,7 h aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, bzw. als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.	rung hierbei gegenüber dem bis dahin gültigen FNP (aus 2001) von knapp 1,0 ha wird in die Bilanz einbezogen, so dass die Neuausweisungsfläche der 5. Änderung als ausgeglichen angesehen werden kann. Kenntnisnahme Im Rahmen der Ausarbeitung zum Entwurf kommt es zu einer Ausdifferenzierung der Planung. Die geplante Mischbaufläche wird entfernt und durch eine geplante Grünfläche ersetzt, weiterhin wird der Aschbach mit seinen Gewässerstrandstreifen erhalten und entsprechend ausgewiesen. Es soll die Flächenherausnahme östlich der Schmiech (AL3 im gültigen FNP mit ca. 2,0 ha) weiter verfolgt werden. Eine Umsetzung dieser Fläche erscheint aus unterschiedlichen Gründen, u.a. aufgrund der Immissionssituation zum Gewerbe und der Hochwassersituation, mittelfristig als schwierig. Mit der FNP 1. Teilfortschreibung 2021 wurde die Fläche zur „Rahmenplanung-Süd“ bereits an die tatsächliche Erschließungssituation der Riedackerstraße angepasst und eine zukünftige Sonderbaufläche für eine Ergänzung des Versorgungsstandorts aufgenommen. Die Flächenreduzierung hierbei gegenüber dem bis dahin gültigen FNP (aus 2001) von knapp 1,0 ha wird in die Bilanz einbezogen, so dass die Neuausweisungsfläche der 5. Änderung als ausgeglichen angesehen werden kann. Kenntnisnahme Im Rahmen der Ausarbeitung zum Entwurf kommt es zu einer Ausdifferenzierung der Planung. Die geplante Mischbaufläche wird entfernt und durch eine geplante Grünfläche ersetzt, weiterhin wird der Aschbach mit seinen Gewässerstrandstreifen erhalten und entsprechend ausgewiesen. Es soll die Flächenherausnahme östlich der Schmiech (AL3 im gültigen FNP mit ca. 2,0 ha) weiter verfolgt werden. Eine Umsetzung dieser Fläche erscheint aus unterschiedlichen Gründen, u.a. aufgrund der Immissionssituation zum Ge-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			II. Belange der Raumordnung Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung sind diese in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend darzustellen. Geeignet ist hier unter anderem die Darstellung der Flächen anhand der Daten der Flurbilanz. Die überplanten Flächen sind in der Flurbilanz der Vorbehaltsflur II zugeordnet. Es stehen angrenzend an die bestehende Siedlungsfläche Flächen einer geringeren Wertstufe zur Verfügung. Zur ordnungsgemäßen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sollte eine Standortalternativenprüfung unter Berücksichtigung dieser Belange in den Unterlagen dargestellt werden.	werbe und der Hochwassersituation, mittelfristig als schwierig. Mit der FNP 1. Teilfortschreibung 2021 wurde die Fläche zur "Rahmenplanung-Süd" bereits an die tatsächliche Erschließungssituation der Riedackerstraße angepasst und eine zukünftige Sonderbaufläche für eine Ergänzung des Versorgungsstandorts aufgenommen. Die Flächenreduzierung hierbei gegenüber dem bis dahin gültigen FNP (aus 2001) von knapp 1,0 ha wird in die Bilanz einbezogen, so dass die Neuausweisungsfläche der 5. Änderung als ausgleichend angesehen werden kann. Kenntnisnahme Standortalternativen wurden geprüft; Flächen geringerer Wertigkeit sind aufgrund fehlender städtebaulicher Eignung oder Erschließung nicht geeignet. Die geplante Wohnbaufläche wurde zum Entwurf reduziert und dient der Deckung des lokalen Wohnraumbedarfs. Unter Abwägung der Belange wird die Inanspruchnahme als vertretbar angesehen.
4.	Schreiben vom 01.04.2025	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken Kenntnisnahme Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.
5.	Schreiben vom 07.04.2025	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 <u>Geochemie</u>	Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

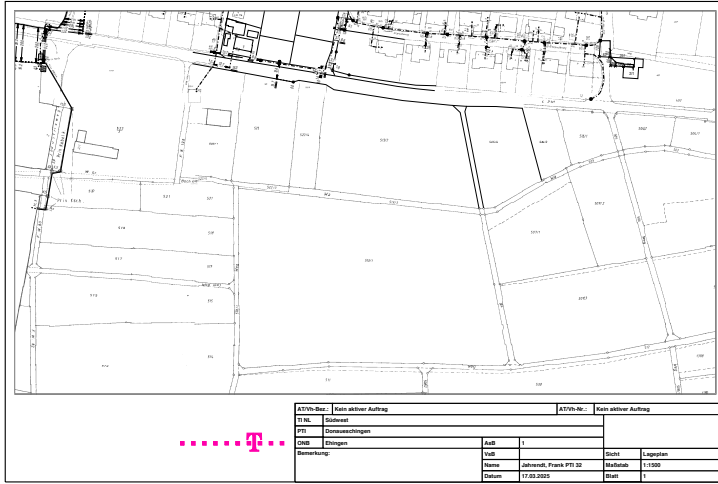
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Boden-funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geo-	Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht abgehandelt und entsprechend berücksichtigt. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			technisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. 2.1 <u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhö- rung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beur- teilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund nä- her bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Ver- karstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologi- schen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgeru- fen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Witzensteige“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 24-01043 vom 12.04.2024 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gestei- nen der Mergelstetten-Formation, die größtenteils von Schwemmschutt und Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Aus- trocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des toni- gen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeits- blatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Er- stellung eines entsprechenden hydrologischen Versicke- rungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Aus- spülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versicke- rungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamen- ten zu achten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Für den Flächennutzungsplan relevante Teile der Stellung- nahme werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“ 2.2 Hydrogeologie Auf die Lage des Planungsbereiches innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Umenlauh“ (LUBW-Nr.: 425 006) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hin-	Kenntnisnahme Das Wasserschutzgebiet und die Hinweise zum Grundwasserleiter werden in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			terlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Zementrohstoffvorkommen (Vorkommensnr. L 7724/ L7726-23, Bearbeitungsstand 2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“). Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. 3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungs-träger.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.
6.	Schreiben vom 17.03.2025	Deutsche Telekom AG	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden. Zum im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet werden wir im Zuge des zugehörigen Bauleitplanverfahrens detailliert Stellung nehmen.	Kenntnisnahme Keine Einwände.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
				
7.	Schreiben vom 27.03.2025	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u> Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für eine 110-kV-Leitungen der Netze BW. <u>Stellungnahme der Netzregion Süd Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TSIX)</u>	Kenntnisnahme Keine Bedenken.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Seitens der Netzregion Süd bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken.
8.	Schreiben vom 18.03.2025	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	Kenntnisnahme Keine grundsätzlichen Einwände.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
9.	Schreiben vom 18.03.2025	terraneis bw gmbh	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Allmendingen / Altheim liegen Anlagen der terraneis bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneis bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Die eingetragenen Trassen dienen zur GÜROBRIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. terraneys bw terraneys bw GmbH Am Walgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296 Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim; FNP 3. Änderung; Vorentwurfsbeteiligung Gemarkung: Allmendingen 250310_6 Übersichtskarte Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. Maßstab: 1:50.000 Bearbeiter: t.burmeister Datum: 10.03.2025 Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage. Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgi-bw.de)	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
11.	Schreiben vom 17.03.2025	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
14.	Schreiben vom 09.04.2025	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
15.	Schreiben vom 11.04.2025	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Die IHK begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Ausweisung einer Mischbaufläche als Gebietsabstufung zwischen neu geplantem Wohngebiet und dem angrenzenden Gewerbegebiet. Die IHK regt zudem an, die wegfallende Ausweisung eines Gewerbegebiets auf einer Teilfläche durch eine anderweitigen Neuausweisung von Gewerbeflächen zu kompensieren, um zu vermeiden, dass der wirtschaftliche Erfolg der Gemeinde künftig nicht durch fehlende Gewerbeflächen gebremst werden könnte.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
16.	Schreiben vom 10.04.2025	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken oder Anregungen.
17.	Schreiben vom 26.03.2025	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder speziellen Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deut-	Kenntnisnahme Keine Einwände oder speziellen Planungsvorgaben.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			schen Telekom.	
18.	Schreiben vom 17.03.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
20.	Schreiben vom 19.03.2025	Stadt Ehingen	Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stadt Ehingen wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.
21.	Schreiben vom 13.03.2025	Gemeinde Schelklingen	Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Ruckh kann ich Ihnen mitteilen, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen haben. Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Schelklingen wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.